

## **Erläuterungen zu der Entgeltordnung zum TV-L**

### **Inhalt:**

- 1. Verhandlungsrahmen**
- 2. Zentrale Eingruppierungsvorschriften**
  - 2.1 Eingruppierungsgrundsätze**
  - 2.2 Aufstiege**
  - 2.3 Sonstiges**
- 3. Entgeltordnung**
  - 3.1 Gliederung**
    - 3.1.1 Übersicht**
    - 3.1.2 Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**
    - 3.1.3 Teil II – Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**
    - 3.1.4 Teil III – Beschäftigte mit körperlich /handwerklich geprägten Tätigkeiten**
    - 3.1.5 Teil IV – Beschäftigte im Pflegedienst**
    - 3.1.6 Ärztinnen/Ärzte an Universitätskliniken**
    - 3.1.7 Lehrkräfte**
  - 3.2 Vorbemerkungen**
    - 3.2.1 Grundsätze**
    - 3.2.2 Technische Berufe**
    - 3.2.3 Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten**
  - 3.3 Tätigkeitsmerkmale**
    - 3.3.1 Allgemeines**
    - 3.3.2 Zuordnung zu den Entgeltgruppen**
    - 3.3.3 Entgeltgruppenzulagen**

#### **4. Inkrafttreten**

##### **4.1 Allgemeines**

##### **4.2 Überleitung vorhandener Beschäftigter**

###### **4.2.1 Grundsatz**

###### **4.2.2 Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe**

###### **4.2.3 Höhergruppierung auf Antrag**

###### **4.2.4 Anrechnung zurückgelegter Zeiten**

###### **4.2.5 Entgeltgruppenzulage auf Antrag**

##### **4.3 Nichtanwendung der Entgeltordnung**

#### **5. Sonstiges**

## 1. Verhandlungsrahmen

Mit den in der Anlage beigefügten Texten wird der die Entgeltordnung zum TV-L betreffende Teil der Tarifeinigung mit der TdL vom 10. März 2011 redaktionell umgesetzt.

### Abschnitt II der Tarifeinigung vom 10. März 2011:

#### **Entgeltordnung zum TV-L**

*Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Entgeltordnung zum TV-L. Im Einzelnen gelten die Niederschriften über die seit dem 15./16. September 2009 geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung mit den sich aus der Anlage ergebenden Maßgaben. Damit sind alle Vorbehalte aus den Verhandlungsniederschriften erledigt. Inkrafttreten der Entgeltordnung: 1. Januar 2012*

Mit dieser Tarifeinigung wird wiederum der erste Schritt der mit der TdL in der Tarifeinigung vom 1. März 2009 getroffenen Vereinbarung über die Entgeltordnung zum TV-L ausgefüllt.

### Ziffer 7 der Tarifeinigung vom 1. März 2009:

#### **Verhandlungen zur Entgeltordnung des TV-L**

*Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die - zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden - Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.*

*Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen. Zusätzlich wird für einzelne Verwaltungen, über deren Eignung sich die Tarifvertragsparteien einigen, versuchsweise als lediglich rechnerische Eingruppierungsgrundlage ein gesondert zu vereinbarendes Modell erprobt. Nach Ablauf von eineinhalb Jahren nach Inkrafttreten dieses gesondert vereinbarten Modells werden die Tarifvertragsparteien die Geeignetheit und Auswirkungen der geltenden und erprobten Modelle überprüfen.*

Auf die Verpflichtung zur Erprobung eines anderen Modells einer Entgeltordnung als zweitem Schritt zu einer neuen Entgeltordnung wird in der Verhandlungsniederschrift vom 17. Februar 2011 nochmals ausdrücklich hingewiesen. Sie bleibt von dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 unberührt.

*Abschnitt XIII der Niederschrift über die Verhandlungen zur Entgeltordnung am 17. Februar 2011:*

*Die Tarifvertragsparteien verweisen im Übrigen auf Ziffer 7 Abs. 2 der Tarifeinigung vom 1. März 2009.*

Unabhängig hiervon ist mit der TdL vereinbart, dass nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen auf die Entgeltordnung im Gesundheitswesen, im Rettungsdienst sowie für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen verhandelt wird und dass eine Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Datenverarbeitung erforderlich ist.

*Abschnitt II Ziffer 5 Buchst. f der Niederschrift über die Verhandlungen zur Entgeltordnung am 3. Februar 2011:*

*Die Gewerkschaften verweisen auf Punkt 5 des Beschlusses der BTK vom 14.12.2010 im Hinblick auf neue Berufe und berufsbildungsrechtliche Entwicklungen im Gesundheitswesen. Die Arbeitgeber sagen zu, nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen zu verhandeln.*

*Abschnitt VII Ziffer 7 der Niederschrift über die Verhandlungen zur Entgeltordnung am 17. Februar 2011:*

*Ziffer II. 5 Buchst. f der Niederschrift vom 3. Februar 2011 wird ergänzt um den Rettungsdienst nach Teil II Abschnitt S. der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O sowie das Wirtschaftspersonal nach Teil IV Abschnitt E. der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O.*

*Abschnitt VIII der Niederschrift über die Verhandlungen zur Entgeltordnung am 17. Februar 2011:*

*Zum neuen Teil II Nr. 4 der Entgeltordnung (Datenverarbeitung) sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass eine Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale erforderlich ist. Im Rahmen der angestrebten Überarbeitung ist auch die Notwendigkeit der zunächst fortzuzahlenden Programmiererzulagen (vgl. Ziffer IV. 1. dieser Niederschrift) zu überprüfen.*

Zur Unterstützung der Verhandlungsvereinbarung über die Berufe im Gesundheitswesen, im Rettungsdienst und im Bereich der Wirtschaftsdienste ist vereinbart, dass die entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung gesondert gekündigt werden können, frühestens zum 30. Juni 2012 (vergl. § 39 Abs. 4 Buchst. f TV-L).

Die Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Datenverarbeitung sollen spätestens bis zum 31. März 2012 entsprechend den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 überarbeitet und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden (vergl. Niederschriftserklärung zu § 17 Abs. 1 und zu § 29a Abs. 6 TVÜ-Länder).

## 2. Zentrale Eingruppierungsvorschriften

### 2.1 Eingruppierungsgrundsätze

Die §§ 22 und 23 BAT/BAT-O wurden lediglich redaktionell angepasst als §§ 12 und 13 TV-L übernommen. Damit verbleibt es unverändert bei den bisherigen

Eingruppierungsgrundsätzen des BAT:

- **Eingruppierungsautomatik:** Das Entgelt richtet sich nach der Eingruppierung, die Eingruppierung nach der auszuübenden Tätigkeit und den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung.
- Maßgebende Bewertungseinheit ist der - Zusammenhangstätigkeiten mit umfassende - **Arbeitsvorgang.**
- Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen **Zeitanteil von mindestens 50 %** der Arbeitszeit ausmachen. Ausnahmen ergeben sich weiterhin aus den Tätigkeitsmerkmalen.
- Sofern in den Tätigkeitsmerkmalen Anforderungen in der Person der Beschäftigten gestellt werden, müssen auch diese für die Eingruppierung erfüllt sein. Die Regelungen zu den „**sonstigen Beschäftigten**“ in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bleiben unverändert. Anders als mit dem Bund und der VKA gab es im Vorfeld der Vereinbarung des TV-L keine Verständigung mit der TdL über eine Änderung dieser Regelungen. Ebenfalls unverändert gilt, dass Beschäftigte in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert sind, wenn in einem Tätigkeitsmerkmal der Teile I oder II der Entgeltordnung eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt ist, ohne dass „sonstige Beschäftigte“ davon erfasst werden, und die Beschäftigten zwar die übrigen Anforderungen, nicht aber die Anforderungen in der Person erfüllen (vergl. Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung).

Diese Eingruppierungsgrundsätze gelten auch im Bereich der ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeiter. Zur Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands notwendige Ergänzungen sind in den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung enthalten (s. unten Nr. 3.2.3).

### 2.2 Aufstiege

Die §§ 23a (Bewährungsaufstieg) und 23b (Fallgruppenaufstieg) BAT/BAT-O wurden wegen des Wegfalls des tariftechnischen Instruments der Aufstiege (vergl. § 17 Abs. 5 TVÜ-Länder) nicht wieder vereinbart. Zum materiellen Umgang mit den bisherigen Aufstiegen s. unten Nr. 3.3.2.

## 2.3 Sonstiges

§ 24 BAT/BAT-O (**Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**) ist bereits als § 14 im TV-L enthalten.

§ 25 BAT (**Prüfungserfordernis**) hat nur im kommunalen Bereich im Tarifgebiet West gegolten und wurde daher nicht in den TV-L übernommen.

## 3. Entgeltordnung

### 3.1 Gliederung

#### 3.1.1 Übersicht

In der Entgeltordnung sind die einzelnen Tätigkeitsmerkmale zusammengefasst. Sie wurde dem TV-L als **Anlage A** angefügt. Ihre Gliederung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

#### 3.1.2 Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Teil I enthält die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst mit den **unbestimmten Rechtsbegriffen**. Sie erfüllen wie die bisherigen Fallgruppen 1 des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT eine **Doppelfunktion** als spezielle Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst und als Auffangmerkmale für in der Entgeltordnung nicht geregelte Tätigkeitsfelder (s. unten Nr. 3.2.1).

Die bisher im Teil I der Anlage 1a zum BAT aufgeführten speziellen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen wurden zur Erreichung einer klareren Struktur als eigene Abschnitte bzw. Unterabschnitte in den Teil II der Entgeltordnung überführt; eine rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die bisherige Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT zwischen den Fallgruppen 1 und allen anderen Fallgruppen unterschied. Dies betrifft die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen (neu: Teil II Abschnitt 1), für Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Tierärztinnen/Tierärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (neu: Teil II Abschnitt 2), für Bezügerechner/-innen (neu: Teil II Abschnitt 4), für Beschäftigte in der Fleischuntersuchung (neu: Teil II Unterabschnitt 10.3), für Beschäftigte in der Forschung (neu: Teil II Abschnitt 6), für Beschäftigte im gehobenen Forstdienst (neu: Teil II Abschnitt 7), für Beschäftigte im Kanzleidienst (neu: Teil II Abschnitt 13), für Beschäftigte im Kassendienst (neu: Teil II Abschnitt 14), für Beschäftigte in der Landesversorgungsverwaltung (neu: Teil II Abschnitt 4), Beschäftigte in Registraturen (neu: Teil II Abschnitt 16) und die Tätigkeitsmerkmale für Ingenieurinnen und Ingenieure (neu: Teil II Unterabschnitt 22.1).

### **3.1.3 Teil II – Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

Teil II enthält in 25 Abschnitte gegliedert die **speziellen Tätigkeitsmerkmale** für die einzelnen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die bisher im Allgemeinen Teil (s. oben Nr. 3.1.2), im Teil II (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes und der Länder) und im Teil IV (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Länder) der Anlage 1a zum BAT aufgeführt waren.

Über die bisherige Untergliederung (vergl. z.B. die Abschnitte B „Datenverarbeitung“ und L „technische Berufe“ des Teils II der Anlage 1a zum BAT) hinaus wurden die Abschnitte „Gesundheitsberufe“ (neu: Teil II Abschnitt 10), „Meister“ (neu: Teil II Abschnitt 15), „Sozial- und Erziehungsdienst“ (neu: Teil II Abschnitt 20) sowie „Theater und Bühnen“ (neu: Teil II Abschnitt 24) zur Verbesserung der Übersichtlichkeit jeweils in mehrere Unterabschnitte aufgeteilt. Auch damit ist keine Änderung der rechtlichen Situation verbunden (vergl. die Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung).

Besondere Merkmale für Beschäftigte als **Forstaufseher und Forstwarte** (bisher Teil II Abschnitt F der Anlage 1a zum BAT) sind nicht mehr enthalten, da diese Tätigkeitsbereiche im Landesdienst nicht mehr vorhanden sind.

Spezielle Tätigkeitsmerkmale für den **Schreibdienst** (bisher der seit dem 01.01.1984 lediglich nachwirkende Teil II Abschnitt N der Anlage 1a zum BAT) wurden nicht mehr vereinbart. Die Beschäftigten in diesem Bereich sind zukünftig nach den allgemeinen Merkmalen des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert (zu der Übergangsregelung für vorhandene Beschäftigte s. unten Nr. 4). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass als „gründliche Fachkenntnisse“, die in Entgeltgruppe 5 einzige Fallgruppe des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L gefordert werden, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art anzusehen sind (vergl. BAG 4 ABR 12/02 vom 22.01.2003).

Besondere Merkmale für **Hausmeister** (bisher Teil II Abschnitt O der Anlage 1a zum BAT) sind nur noch im Teil III (Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten) Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung aufgeführt.

### **3.1.4 Teil III – Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten**

Teil III enthält - in einen allgemeinen Abschnitt und in zwei besondere Abschnitte mit insgesamt 23 Unterabschnitten gegliedert - die bisher im Lohngruppenverzeichnis (Länder) zum MTArb aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im körperlich/handwerklich geprägten Bereich. Dabei sind im Abschnitt 1 als „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale“ die bisherigen **Oberbegriffe** zusammengefasst sowie in den Abschnitten 2 und 3 als „Besondere Tätigkeitsmerkmale“ die bisherigen **Beispielsmerkmale** und sogen. **Ferner-Gruppen**.

Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale des Teils III der Entgeltordnung (vergl. Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Teilen der Entgeltordnung). Die Merkmale des Abschnitts 1 gelten, wenn die Tätigkeit nicht in einem besonderen Merkmal der Abschnitte 2 oder 3 aufgeführt ist (vergl. Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil III der Entgeltordnung). Die Merkmale des Abschnitts 2 gelten für alle Tätigkeitsbereiche, die Merkmale des Abschnitts 3 nur für Beschäftigte in den jeweiligen Bereichen (vergl. Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil III der Entgeltordnung).

Eine doppelte Aufführung von besonderen Tätigkeitsmerkmalen für dieselbe Tätigkeit sowohl im Teil II als auch im Teil III („Überlappungen“) gibt es in der Entgeltordnung nicht mehr.

Besondere Merkmale für Beschäftigte in **Brennereien/Mostereien** und in **Molkereien** sind nicht mehr enthalten, da diese Tätigkeitsbereiche im Landesdienst nicht mehr vorhanden sind.

Die besonderen Merkmale für den **Eichdienst** wurden nicht mehr vereinbart, weil sie sich außer durch den Bereichszusatz nicht von den bisherigen Oberbegriffen (jetzt: „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“) unterscheiden.

Die bisherigen speziellen Merkmale für den Bereich der **Theater und Bühnen** sind jetzt im Teil II Abschnitt 24 der Entgeltordnung aufgeführt. Eine Protokollerklärung stellt sicher, dass auch dort die Regelungen über die Vorarbeiterzulage Anwendung finden.

### **3.1.5 Teil IV – Beschäftigte im Pflegedienst**

Teil IV enthält die bisher in der Anlage 1b zum BAT aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im **Pflegedienst**. Dieser Teil ist berufsfachlich und nach Tätigkeitsbereichen in drei Abschnitte und 16 Unterabschnitte gegliedert.

Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten unverändert ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV der Entgeltordnung (vergl. Vorbemerkung Nr. 3 zu allen Teilen der Entgeltordnung).

### **3.1.6 Ärztinnen/Ärzte an Universitätskliniken**

Die besondere Eingruppierungsregelung für Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte an Universitätskliniken in § 41 Nr. 7 TV-L bleibt unberührt und geht als speziellere Regelung der Eingruppierung nach Teil II Unterabschnitt 2.2 der Entgeltordnung vor. Dies gilt auch für Ärztinnen/Ärzte außerhalb von Universitätskliniken, soweit nach § 41 Nr. 1 Abs. 2 TV-L die Geltung des § 41 TV-L für sie vereinbart ist (vergl. Niederschriftserklärung Nr. 6 Zu Teil II Abschnitt 2).

### **3.1.7 Lehrkräfte**

Entgegen der in der Tarifeinigung vom 1. März 2009 festgehaltenen Absicht konnten in der Tarifeinigung vom 10. März 2011 keine Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte vereinbart werden. Die Entgeltordnung gilt daher nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte – auch wenn sie nicht unter § 44 TV-L fallen – beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes



Tätigkeitsmerkmal (wie z.B. für Lehrkräfte in Gesundheitsberufen in Teil II Unterabschnitt 10.1 oder für Lehrkräfte in Pflegeberufen in Teil IV Unterabschnitte 1.3, 2.2 oder 3.2 der Entgeltordnung) vereinbart ist (vergl. Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung).

Die Eingruppierung der Lehrkräfte ist daher – unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats – arbeitsvertraglich zu vereinbaren. In der Regel wird hierbei die Geltung der jeweiligen „Lehrer-Richtlinien“ vereinbart. Soweit die „Lehrer-Richtlinien“ dabei Aufstiegsregelungen enthalten, gelten diese auch nach Inkrafttreten des TV-L weiter.

Die Vereinbarung der Geltung der „Lehrer-Richtlinien“ mit Beschäftigten an Schulen, die nicht als Lehrkräfte beschäftigt sind (z.B. Sozialpädagogen/-innen, Erzieher/-innen) ist auch dann unzulässig, wenn die „Lehrer-Richtlinien“ entsprechende Tätigkeitsmerkmale enthalten.

## **3.2 Vorbemerkungen**

### **3.2.1 Grundsätze**

Die bisherigen „Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ der Anlage 1a zum BAT wurden grundsätzlich inhaltlich unverändert als „Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung“ übernommen.

Das **Spezialitätsprinzip** innerhalb der Entgeltordnung und die **Auffangfunktion der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale** (bisher Vorbemerkung Nr. 1) sind inhaltlich unverändert in der Vorbemerkung Nr. 1 geregelt. Hierbei wurden zur Verdeutlichung des Gewollten die Kernaussagen der neueren Rechtsprechung zur Auffangfunktion in den Wortlaut übernommen. Hiernach werden Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist, dann von den allgemeinen Merkmalen erfasst, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen haben (vergl. Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zu allen Teilen der Entgeltordnung).

### **3.2.2 Technische Berufe**

Die die bildungsrechtlichen Anforderungen an die „technische Ausbildung“ im Bereich der Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure/-innen regelnde Vorbemerkung Nr. 2 wurde redaktionell angepasst als Vorbemerkung zu Teil II Unterabschnitt 22.1 der Entgeltordnung vereinbart. Die entsprechenden Vorbemerkungen Nrn. 3 und 4 zu „staatlichen geprüften Technikern“ sowie „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ bzw. „staatlich geprüften Chemotechnikern“ wurden als entbehrlich nicht mehr vereinbart. Unter diesen Bezeichnungen sind unverändert diejenigen Personen zu verstehen, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen (vergl. Niederschriftserklärung Nr. 8 Zu Teil II Abschnitte 22 und 23).

### 3.2.3 Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

Die zur Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustands nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb bzw. den Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis gegenüber den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erforderlichen ergänzenden Regelungen sind in den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung enthalten. Dies gilt insbesondere für die **verwaltungseigenen Prüfungen** (vergl. Vorbemerkung Nr. 4 Abs. 3 zu Teil III der Entgeltordnung) und die **Vorarbeiterzulagen** (vergl. Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil III der Entgeltordnung). Die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen wurden der Entgeltordnung in überarbeiteter Fassung als Anhang zu Teil III angefügt (vergl. Vorbemerkung Nr. 7 zu Teil III der Entgeltordnung).

## 3.3 Tätigkeitsmerkmale

### 3.3.1 Allgemeines

Soweit die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT und des Lohngruppenverzeichnisses Länder zum MTArb wieder vereinbart wurden, wurden sie einschließlich der Protokollnotizen grundsätzlich **inhaltlich unverändert** in die Entgeltordnung übernommen.

Hiervon abweichend gilt:

- In den Teilen I und III der Entgeltordnung wurde in **Entgeltgruppe 2** zur Abgrenzung von den „einfachsten Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 1 eine Definition der „einfachen Tätigkeiten“ in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgenommen; das bisherige Merkmal der „vorwiegend mechanischen Tätigkeit“ in Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT wurde nicht mehr vereinbart.
- Im Teil I wird in **Entgeltgruppe 3** an Stelle des bisherigen Heraushebungsmerkmals der „schwierigeren Tätigkeiten“ in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT auf eine „eingehende Einarbeitung“ bzw. „fachliche Anlernung“ abgestellt.
- Im Teil I wurde in **Entgeltgruppe 4** das Heraushebungsmerkmal der „schwierigen Tätigkeiten“ vereinbart und dazu ein Teil der bisherigen Beispielstätigkeiten für „schwierigere Tätigkeiten“ in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT aufgenommen (vergl. Niederschriftserklärung Nr. 5 Zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1).
- Die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten in der **Informationstechnik** (bisher Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT, neu Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung) sollen bis zum 31. März 2012 grundlegend überarbeitet (s. oben Nr. 1) und dann rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin verbleibt es bei der Anwendung

- der bisherigen Tätigkeitsmerkmale über § 17 TVÜ-Länder (vergl. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder).
- Die Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der **Schifffahrt** (bisher Teil IV Abschnitte C und D der Anlage 1a zum BAT sowie die „Dazu-Merkmale“ des Lohngruppenverzeichnisses für die Binnenschifffahrt und die Seeschifffahrt) wurden unter Berücksichtigung der
- geänderten befähigungsrechtlichen Vorschriften insgesamt neu strukturiert und in Teil II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zusammengefasst.
- In den Tätigkeitsmerkmalen für **Hausmeister** (bisher Teil II Abschnitt O der Anlage 1a zum BAT sowie die „Ferner-Merkmale“ des Lohngruppenverzeichnisses, neu Teil III Unterabschnitt 2. 3 der Entgeltordnung) wird nur noch danach unterschieden, ob die Beschäftigten eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Beruf besitzen (EG 5) oder nicht (EG 4).

Darüber hinaus wurde eine Reihe **redaktioneller Änderungen** vorgenommen:

- Die Tätigkeitsmerkmale wurden von der **Reihenfolge der verschiedenen Anforderungen** her einheitlich aufgebaut.
- Die bisherigen **Klammerzusätze** sind jetzt in Protokollerklärungen zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen enthalten.
- Die bisher im Anhang zu § 16 TV-L enthaltenen **besonderen Stufenregelungen** für die sogen. kleine E 9 und den Krankenpflegebereich sind jetzt als Klammerzusätze zu den betreffenden Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht.
- Die **zeitlichen Anforderungen** wurden vereinheitlicht (Streichung der Anforderung „überwiegend“, womit 50 % maßgebend sind; durchgängige Definition der Anforderung „nicht nur unerheblich“ mit „etwa ein Viertel“).
- Die **Berufsbezeichnungen** wurden an die jetzt geltenden Bestimmungen angepasst. Die betreffenden Tätigkeitsmerkmale finden für die Absolventen/-innen der Vorgängerberufe weiterhin Anwendung (vergl. die Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III und die Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil IV der Entgeltordnung; zu Teil II der Entgeltordnung wird die TdL in ihrem Einführungsgrundschreiben einen entsprechenden Hinweis geben).
- Bei den Merkmalen für die Beschäftigten im **fernmeldetechnischen Dienst** (bisher Teil II Abschnitt P Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT, neu Teil II Unterabschnitt 5.1 der Entgeltordnung) wurden die veralteten Formulierungen in den Klammerzusätzen und Protokollnotizen gestrichen.
- Die Protokollerklärungen zu den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte mit **Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten** (bisher Teil II Abschnitt K der Anlage 1a zum BAT, neu Teil II Abschnitt 17 der Entgeltordnung) wurden neu gegliedert.
- Die Definition der „**abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung**“ in der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung wurde an die Ergebnisse des sogen. Bologna-Prozesses angepasst.

### 3.3.2 Zuordnung zu den Entgeltgruppen

Die nach der Anlage 4 zum TVÜ-Länder der **Entgeltgruppe 2Ü** zugeordneten Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppen 1 und 2 des Lohngruppenverzeichnisses Länder zum MTArb wurden anforderungsbezogen der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 zugeordnet (zu der Übergangsregelung für vorhandene Beschäftigte s. unten Nr. 4). Soweit Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene mindestens **dreijährige Berufsausbildung** zu Grunde liegt, wurden sie unabhängig von dem Umgang mit den bisherigen Aufstiegsmerkmalen mindestens der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Dies gilt auch dann, wenn sich die Ausbildungsdauer erst nach neuen berufsbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend verlängert hat (z.B. bei den medizinischen Fachangestellten [früher: Arzhelferinnen] in Teil II Unterabschnitt 10.8 der Entgeltordnung). In diesen Fällen wurden die Merkmale für „Beschäftigte in der Tätigkeit von ...“ der Entgeltgruppe 3 (statt bisher der Entgeltgruppe 2) zugeordnet.

Die bisher in der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppe unterhalb der Grundeingruppierung ausgebrachten Tätigkeitsmerkmale für die Dauer einer **Einarbeitungszeit** von bis zu einem Jahr in dem betreffenden Beruf bzw. der betreffenden Tätigkeit (vergl. die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Berufen [bisher Teil II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT] und für Fremdsprachenassistenten [bisher Teil IV Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT] wurden ebenfalls unabhängig von dem Umgang mit den bisherigen Aufstiegsmerkmalen nicht mehr vereinbart.

Die bisherigen **Aufstiegsmerkmale** (Tätigkeitsmerkmale nach erfolgtem allgemeinen Bewährungsaufstieg oder Fallgruppenaufstieg) wurden wegen des in § 17 Abs. 5 TVÜ-Länder festgelegten Wegfalls des tariftechnischen Instruments der Aufstiege (s. oben Nr. 2.2) nicht mehr vereinbart. Soweit Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT im Bereich bis zur Vergütungsgruppe Vc einen Aufstieg vorsahen, wurde das Grundmerkmal nach folgenden Grundsätzen einer Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet:

- Betrag die Wartezeit für den Aufstieg bis zu sechs Jahre, wird das Merkmal direkt der – gegenüber der Anlage 4 zum TVÜ-Länder - höheren Entgeltgruppe zugeordnet.
- Im Einzelnen gilt Folgendes:
  - Merkmale mit Aufstieg aus BAT IXb nach VIII werden der E 3 (statt der E 2) zugeordnet;
  - Merkmale mit Aufstieg aus BAT VIII nach VII werden der E 4 und qualifikationsbezogen (abgeschl. mind. dreijährige Berufsausbildung) der E 5 (statt der E 3) zugeordnet;
  - Merkmale mit Aufstieg aus BAT VII nach VIb werden der E 6 (statt der E 5) zugeordnet;
  - Merkmale mit Aufstieg aus BAT VIb nach Vc werden der E 7 und unter Berücksichtigung des Eingruppierungsgefüges qualifikations- oder anforderungsbezogen der E 8 (statt der E 6) zugeordnet, bei sechsjähriger Wartezeit immer der E 7;
  - Merkmale mit Aufstieg aus BAT Vc nach Vb werden der „kleinen“ E 9 (statt der E 8) zugeordnet.
- Betrag die Wartezeit für den Aufstieg mehr als sechs Jahre, verbleibt das Merkmal in der sich aus der Anlage 4 zum TVÜ-Länder ergebenden Entgeltgruppe.

Die sogen. **1/3-Merkmale** (inhaltliche Heraushebung aus dem Grundmerkmal zu einem Zeitanteil von mind. einem Drittel mit anschließendem Bewährungsaufstieg) im Bereich der **Ingenieure/-innen** (neu: Teil II Unterabschnitt 22.1 der Entgeltordnung) wurden ebenfalls direkt der jeweils höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Bisher der Entgeltgruppe 13 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale, zu denen nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Entgeltgruppe 14 zustand („E 13 + Z“), wurden ohne materielle Änderung der Entgeltgruppe 14 zugeordnet. Der Prozentsatz der Jahressonderzahlung vermindert sich dadurch nicht (vergl. § 20 Abs. 2 Satz 3 TV-L).

Die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im **Pflegedienst** (bisher Anlage 1b zum BAT) wurden entsprechend der Anlage 5 zum TVÜ-Länder (sogen. Kr-Anwendungstabelle) unter Berücksichtigung der bisherigen Aufstiegsverläufe in Teil IV der Entgeltordnung den besonderen Entgeltgruppen zugeordnet. Die in der Anlage 5 zum TVÜ-Länder enthaltene Entgelttabelle wird neue Anlage C zum TV-L. Die bisher in Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppen 8 und 10 des Abschnitts A der Anlage 1b zum BAT enthaltenen Tätigkeitsmerkmale ohne Aufstieg nach Kr. VI wurden der Entgeltgruppe KR 7a mit den Maßgaben zugeordnet, dass die Stufe 1 entfällt und die Stufe 3 nach einem Jahr in Stufe 2 erreicht wird.

### 3.3.3 Entgeltgruppenzulagen

Die bisher in der Vergütungsordnung zum BAT enthaltenen Vergütungsgruppenzulagen, die nach § 17 Abs. 5 TVÜ-Länder in Neueingruppierungsfällen nicht mehr zustanden, werden nach folgenden Grundsätzen als Entgeltgruppenzulagen weitergeführt:

- Stand die Zulage sofort ab der Übertragung der entsprechenden Tätigkeit zu, bleibt sie unverändert erhalten.
- Stand die Zulage nach einer Wartezeit von längstens sechs Jahren zu, steht sie jetzt anteilig je nach Dauer der Wartezeit („abgezinst“) sofort zu. Hierbei wurde ein Gesamtzeitraum von 20 Jahren zu Grunde gelegt (*Beispiel: Stand die Zulage bisher nach einer Wartezeit von vier Jahren zu, steht sie jetzt sofort in Höhe von 16/20 zu*).
- Stand die Vergütungsgruppenzulage nach einer Wartezeit von mehr als sechs Jahren zu, wird keine Entgeltgruppenzulage gezahlt.
- Stand die Zulage erst nach einem vorangegangenen Aufstieg zu, werden für die Berechnung die Wartezeiten für den Aufstieg und für die Zulage addiert.

Die Entgeltgruppenzulagen wurden mit festen Beträgen ausgewiesen, sind aber weiterhin dynamisch.

Letzteres gilt auch für die **Vorarbeiterzulagen** (vergl. Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 zu Teil III der Entgeltordnung).

Die Entgeltgruppenzulagen und die Vorarbeiterzulagen wurden in der neuen Anlage F zum TV-L zusammengefasst.

Alle **sonstigen Zulagen** (Techniker, Meister, Programmierer, Vollstreckung, Heime, Pflege) bleiben unverändert erhalten.

## 4. Inkrafttreten

### 4.1 Allgemeines

Die §§ 12 und 13 des TV-L (s. oben Nr. 2) und die Entgeltordnung zum TV-L werden durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TV-L mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Sie gelten – bis auf die unter Nr. 4.3 aufgeführten Ausnahmen - uneingeschränkt für alle Neueingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Übertragung anderer Tätigkeiten an vorhandene Beschäftigte [vergl. § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder]) ab dem 1. Januar 2012. Die ergänzenden Regeln zur Geltung für die vorhandenen Beschäftigten ergeben sich im Wesentlichen aus dem durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVÜ-Länder neu eingefügten § 29a TVÜ-Länder.

### 4.2 Überleitung vorhandener Beschäftigter

#### 4.2.1 Grundsatz

Die Eingruppierung der vorhandenen Beschäftigten bleibt durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L grundsätzlich unberührt. Wesentlicher Leitgedanke für die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-L war der **Ausschluss einer Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung der vorhandenen Beschäftigten** (vergl. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder). Hierdurch sollen einerseits Streitigkeiten über die Eingruppierung bei unveränderter Tätigkeit vermieden und andererseits die Arbeitsbelastung der Personalstellen der Verwaltungen so gering wie möglich gehalten werden. Höhergruppierungen aufgrund der Zuordnung des bisherigen Tätigkeitsmerkmals zu einer höheren Entgeltgruppe (s. oben Nr. 3.3.2) finden nur auf Antrag der Beschäftigten statt (s. unten Nr. 4.2.3); Herabgruppierungen erfolgen nicht.

#### 4.2.2 Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe

Abweichend von der Überleitung aus dem BAT/BAT-O bzw. MTArb/MTArb-O in den TV-L ist tariftechnisch aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum TV-L keine Neuordnung der vorhandenen Beschäftigten zu einer Entgeltgruppe des TV-L erforderlich, da sie aufgrund der vorläufigen Zuordnung nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-Länder und den Regelungen des § 17 TVÜ-Länder bereits in einer Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert sind (vergl. Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder). Dies gilt sowohl für (aus dem BAT/BAT-O bzw. dem MTArb/MTArb-O in den TV-L) übergeleitete als auch für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Beschäftigte. Es wurde daher festgelegt, dass die am 31. Dezember 2011 schon und am 1. Januar 2012 noch beim selben Arbeitgeber Beschäftigten zum 1. Januar 2012 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit **unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in**

**die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet** sind; die Möglichkeit einer Höhergruppierung auf Antrag (s. unten Nr. 4.2.3) bleibt unberührt (vergl. § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder). Wie auch sonst bei der Eingruppierung wegen der sogen. tariflichen Eingruppierungsautomatik (s. oben Nr. 2.1) handelt es sich bei der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L um objektives Tarifrecht; sie bedarf keiner Eingruppierungshandlung oder Eingruppierungsfeststellung durch den Arbeitgeber. Da sich die Eingruppierung der Beschäftigten somit durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L nicht ändert, wird auch nicht das Mitbestimmungsrecht des Personal- bzw. Betriebsrats bei der Eingruppierung ausgelöst.

Unabhängig von der Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag bleibt aufgrund der sogen. tariflichen Eingruppierungsautomatik die Möglichkeit einer Korrektur einer unzutreffenden Eingruppierungsfeststellung für beide Seiten des Arbeitsverhältnisses unberührt.

Da die bisherige Eingruppierung bestehen bleibt, nehmen die Beschäftigten uneingeschränkt an allen **Tabellenerhöhungen** teil.

Neben dem Tabellenentgelt bleiben auch alle mit der Eingruppierung verbundenen **sonstigen Entgeltbestandteile** erhalten. Bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zustehende **Vergütungsgruppenzulagen** stehen unverändert als dynamische Besitzstandszulage (vergl. § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder) weiterhin zu. Die bisherige Befristung der Besitzstandszulage nach § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder auf das Inkrafttreten einer Entgeltordnung zum TV-L wurde gestrichen (vergl. § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder n.F.). Die **Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage** steht weiterhin in der bisherigen Höhe als Besitzstandszulage zu. Die Befristung dieser Besitzstandszulagen auf das Inkrafttreten einer Entgeltordnung zum TV-L wurde durch eine Befristung auf eine Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L ersetzt (vergl. Satz 1 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder n.F.). Ergänzend ist in einer **Generalklausel** geregelt, dass für sonstige Entgeltbestandteile, die an die bisherige Entgeltgruppe geknüpft waren, und die in der Entgeltordnung in geringerer Höhe vorgesehen sind, eine dynamische Besitzstandszulage in Höhe des Differenzbetrages gezahlt wird (vergl. § 29a Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder).

#### **4.2.3 Höhergruppierung auf Antrag**

Soweit sich aus der Anwendung der Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten eine höhere Eingruppierung ergäbe (s. oben Nr. 3.3.2), sind sie in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie einen entsprechenden Antrag beim Arbeitgeber stellen (vergl. § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder). Stellen sie den Antrag nicht, bleiben sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Eine Entscheidungsmöglichkeit des Arbeitgebers über den Antrag besteht nicht.

Die durch den Antrag ausgelöste Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe stellt eine Höhergruppierung mit allen tariflichen Folgen dar. Die **Stufenzuordnung** richtet sich nach §

17 Abs. 4 TV-L (vergl. § 29a Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Länder). Im Falle der Höhergruppierung aus der Stufe 1 werden die Beschäftigten hiervon abweichend nicht der Stufe 2, sondern unter Anrechnung der bisher in Stufe 1 verbrachten Zeit der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet (vergl. § 29a Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Länder). Der sich aus der Höhergruppierung ergebende Unterschiedsbetrag wird auf einen eventuell zustehenden **Strukturausgleich** angerechnet (vergl. § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder n.F.).

Darüber hinaus werden bei den **Ingenieuren/-innen**, die von der sogen. Drittelregelung (s. oben Nr. 3.3.2) profitieren, bisherige übertarifliche Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet, soweit die jeweilige arbeitsvertragliche Vereinbarung dies zulässt (vergl. § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder und die Niederschriftserklärung hierzu).

Die Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13 mit Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder (**E 13 + Z**) zur Entgeltgruppe 14 (s. oben Nr. 3.3.2) **gilt nicht als Höhergruppierung** (vergl. § 29a Abs. 5 TVÜ-Länder).

Der Antrag ist an **keine bestimmte Form** gebunden; aus Nachweisgründen sollte er allerdings schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich **nur bis zum 31. Dezember 2012** gestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber der Regelung in § 37 TV-L weitergehende **Ausschlussfrist** mit der Folge, dass bei Versäumnis der Frist nicht nur keine materiellen Folgen mehr für die Vergangenheit entstehen, sondern der Antrag nicht mehr gestellt werden kann und die Beschäftigten in ihrer bisherigen Eingruppierung verbleiben, solange ihnen keine andere Tätigkeit übertragen wird. Der Antrag wirkt unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem er innerhalb des Jahres 2012 gestellt wird, immer **auf den 1. Januar 2012 zurück**. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung (vergl. § 29a Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Länder). **Ruht das Arbeitsverhältnis** am 1. Januar 2012, beginnt die Antragsfrist von einem Jahr mit Wiederaufnahme der Tätigkeit (vergl. § 29a Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Unabhängig von der Ausschlussfrist für den Antrag auf Höhergruppierung besteht die sechsmonatige Geltendmachungsfrist des § 37 TV-L für Ansprüche auf höheres Entgelt aufgrund eines solchen Antrags. Sie beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsende (vergl. § 37 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 TV-L). Von einer fristgerechten Geltendmachung nach fristgerechter Antragstellung werden alle Zahlungsansprüche rückwirkend ab 1. Januar 2012 erfasst.

#### **4.2.4 Anrechnung zurückgelegter Zeiten**

Soweit die Eingruppierung – unabhängig von der Abschaffung des früheren tariftechnischen Instruments der Aufstiege (s. oben Nr. 2.2) - von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung abhängt, wird die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, als wenn sie bereits unter Geltung der Entgeltordnung zum TV-L zurückgelegt worden wäre (§ 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder).



#### **4.2.5 Entgeltgruppenzulage auf Antrag**

Soweit sich im Falle von (Neu-)Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 für (in den TV-L übergeleitete oder zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte) Beschäftigte aus der Anwendung der Entgeltordnung zum TV-L aufgrund der Neuregelung der Entgeltgruppenzulagen (s. oben Nr. 3.3.3) erstmals ein Anspruch auf Entgeltgruppenzulage ergäbe, steht ihnen die Entgeltgruppenzulage ab dem 1. Januar 2012 zu, wenn sie einen entsprechenden Antrag beim Arbeitgeber stellen (vergl. § 29a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder). Dieser Antrag ist wegen des Grundsatzes des Verbleibs in der bisherigen Entgeltgruppe (s. oben Nr. 4.2.2) erforderlich und kann unabhängig von dem Antrag auf Höhergruppierung (s. oben Nr. 4.2.3) gestellt werden. Für ihn gilt im Übrigen das zu dem Antrag auf Höhergruppierung Ausgeführte entsprechend. Doppelansprüche auf Besitzstandszulage für eine bisherige Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder und auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-L sind ausgeschlossen (vergl. § 9 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Länder n.F.).

#### **4.3 Nichtanwendung der Entgeltordnung**

Für Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für **Angestellte in der Datenverarbeitung** (Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT) eingruppiert sind, als **Lehrkräfte im Tarifgebiet Ost** unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O fallen oder (bei der Freien und Hansestadt Hamburg) unter **besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierung** fallen (§ 17 Abs. 10 TVÜ-Länder), finden die §§ 12 und 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L keine Anwendung (vergl. § 29a Abs. 6 TVÜ-Länder). Für sie finden weiterhin die bisherigen Eingruppierungsvorschriften Anwendung (vergl. §§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 Satz 2, Abs. 9 Satz 3 und 18 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Länder n.F.).

### **5. Sonstiges**

Die **Übergangsvorschriften** zu vor der Überleitung in den TV-L begonnenen Wartezeiten für Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen in den **§§ 8 und 9 TVÜ-Länder** wurden bis zum 31. Oktober 2012 verlängert (vergl. § 1 Nrn. 2 und 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10. März 2011). Sich hieraus ergebende Ansprüche werden ebenfalls von der dynamischen Besitzstandsregelung in den Überleitungsvorschriften zur Inkraftsetzung der Entgeltordnung zum TV-L erfasst.